

# § 47 Stmk. JagdG 1986 Mittel der Steirischen Landesjägerschaft

Stmk. JagdG 1986 - Steiermärkisches Jagdgesetz 1986

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

(1) Die Einnahmen der Steirischen Landesjägerschaft bestehen aus den

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Förderungsbeiträgen,
- c) Zuwendungen und Spenden aller Art,
- d) Erträgen ihrer Einrichtungen, Veranstaltungen und ihres Vermögens.

(2) Zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes und zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung hebt die Steirische Landesjägerschaft von den Mitgliedern Beiträge ein, deren Höhe von der Hauptversammlung alljährlich festgesetzt wird.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 50/1990

In Kraft seit 19.07.1990 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)